



10.04.2025

Zahl: 581/2025

Betr.: Festsetzung der Höhe der Tierseuchenfondsbeiträge

KUNDMACHUNG

Aufgrund des § 4 Kärntner Tierseuchenfondsgesetzes 1995 (K-TSFG), LGBl. Nr. 58/1995, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 17/2021, wurden mit Verordnung der Landesregierung vom 08. April 2025, Zl. 10-ABT-2100/2025-13, mit der die Tierseuchenfondsbeiträge für das Jahr 2025 wie folgt festgesetzt werden:

Einhufer (Equiden), mit einem Alter über sechs Monaten	€	1,50
Einhufer (Equiden) bis sechs Monaten	€	0,50
Rinder, älter als sechs Monate	€	1,50
Rinder bis sechs Monate	€	0,50
Schweine, über 20 kg Lebendgewicht	€	0,40
Schafe und Ziegen, mit einem Alter über sechs Monate	€	0,40
Neuweltkamele	€	0,70

Der Bürgermeister

Dieter Mörtl



Angeschlagen am: 10.04.2025

Abgenommen am: 09.05.2025